

## ADRESSEN DER LEHRLINGSSTELLEN

### BURGENLAND

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt  
T 05 90 907-4410  
F 05 90 907-5415  
E [lehrlingsstelle@wkbgl.at](mailto:lehrlingsstelle@wkbgl.at)  
W <http://wko.at/bgld/lehrlinge>

### KÄRNTEN

Koschutastraße 3, 9020 Klagenfurt  
T 05 90 904-850  
F 05 90 904-854  
E [lehrlingsstelle@wkk.or.at](mailto:lehrlingsstelle@wkk.or.at)  
W <http://wko.at/ktn/lehrlingsstelle>

### NIEDERÖSTERREICH

Herrengasse 10, 1014 Wien  
T 01/53 466-1226  
F 01/53 466-1586  
E [berufsausbildung@noe.wk.or.at](mailto:berufsausbildung@noe.wk.or.at)  
W <http://wko.at/noe/bildung>

### OBERÖSTERREICH

Wiener Straße 150, 4024 Linz  
T 05 90 909-4010  
F 05 90 909-4019  
E [bplv@wkoee.at](mailto:bplv@wkoee.at)  
W <http://wko.at/ooe/bp>

### SALZBURG

Faberstraße 18, 5027 Salzburg  
T 0662/8888-318  
F 0662/8888-562  
E [lehrlingsstelle@wks.at](mailto:lehrlingsstelle@wks.at)  
W <http://wko.at/sbg/lehrlingsstelle>

### STEIERMARK

Körblergasse 111–113, 8010 Graz  
T 0316/601-545  
F 0316/601-716  
E [lehrlingsstelle@wkstmk.at](mailto:lehrlingsstelle@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/lehrlingsstelle>

### TIROL

Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck  
T 05 90 905-7302  
F 05 90 905-7315  
E [lehrling@wktirol.at](mailto:lehrling@wktirol.at)  
W <http://wko.at/tirol/bildung/lehrling>

### VORARLBERG

Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch  
T 05522/305-320  
F 05522/305-318  
E [lehrlinge@wkv.at](mailto:lehrlinge@wkv.at)  
W <http://wko.at/vlbg/ba>

### WIEN

Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1030 Wien  
T 01/514 50-2414  
F 01/514 50-2469  
E [lehrlingsstelle@wkw.at](mailto:lehrlingsstelle@wkw.at)  
W <http://wko.at/wien/lehrling>

### WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
T 05 90 900-4076  
F 05 90 900-261  
E [bp@wko.at](mailto:bp@wko.at)  
W <http://wko.at/bildung>



# LEHRE LEICHT GEMACHT

Ratgeber für neue Lehrbetriebe



**WKO**  
WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Verstehen. Denken. Handeln.

# INHALT

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. INFORMIEREN</b>	<b>5</b>
<b>Allgemeines zur Lehre</b>	<b>6</b>
<b>Ausbilder</b>	<b>7</b>
<b>Betrieb</b>	<b>8</b>
<b>Finanzen</b>	<b>9</b>
<b>Lehrling</b>	<b>10</b>
<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>12</b>
<b>2. AUSWÄHLEN</b>	<b>13</b>
<b>3. AUFNEHMEN</b>	<b>15</b>
<b>INFORMATIONSQUELLEN</b>	
<b>Hilfreiche Links</b>	<b>18</b>
<b>Nützliche Publikationen</b>	<b>19</b>

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:** Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Bildungspolitik, Mag. Harald Schitnig  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <http://wko.at/bildung>

**Text und Redaktion:** ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, Mag. Sabine Archan  
Rainergasse 38, 1050 Wien, [www.ibw.at](http://www.ibw.at)

**Grafik:** design:ag, Torbergstraße 25, 3107 St. Pölten, [www.designag.at](http://www.designag.at)

**Druck:** Express Druck, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten

1. Auflage, Wien, Juni 2004

*Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form (zB Facharbeiter) angeführt; sie umfassen selbstverständlich männliche und weibliche Personen.*



## SEHR GEEHRTE UNTERNEHMERIN, SEHR GEEHRTER UNTERNEHMER!

Sie tragen sich mit dem Gedanken, einen Lehrling aufzunehmen, wissen aber nicht, wie Sie dabei vorgehen sollen? Dann ist dieser **Ratgeber** genau richtig für Sie! Darin finden Sie alle wichtigen Informationen, die Ihnen helfen, einer von rund **40.000 österreichischen Lehrbetrieben** zu werden.

In Österreich werden derzeit rund 120.000 Lehrlinge ausgebildet. Dafür gibt es gute Gründe:

- Ab 2007 sinkt die Zahl der 15jährigen und damit auch die Zahl der qualifizierten Lehranfänger. Lehrbetriebe haben den nötigen Weitblick: Ihre Lehrlinge von heute sind ihre Fachkräfte und vielfach ihre Führungskräfte von morgen!
- Lehrbetriebe ersparen sich wertvolle Zeit und hohe Kosten bei der oft mühsamen Suche, Einarbeitung und Qualifizierung externer Fachkräfte.
- Lehrlinge lernen ihren Betrieb „von der Pike auf“ kennen und identifizieren sich dadurch in hohem Maße mit ihm. Das erhöht nicht nur die Motivation, sondern auch die Arbeitsleistung!
- Top-Erfolg durch Top-Mitarbeiter! Kompetente und gut ausgebildete Mitarbeiter sind ein Garant für zufriedene Kunden und eine gute Geschäftsentwicklung! Das verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von Lehrbetrieben und stärkt sie gegenüber ihren Konkurrenten.
- Lehrbetriebe können personelle Fehlentscheidungen und die damit verbundenen Risiken minimieren. Die Ausbildungszeit bietet ihnen die Chance, die Stärken und Schwächen ihrer Lehrlinge kennen zu lernen und die Besten zu übernehmen.

Nützen Sie daher jetzt die Chance und sichern Sie für Ihr Unternehmen die besten Fachkräfte! Denn: **Geh'ts den Lehrbetrieben gut, geh'ts der Wirtschaft gut! Geh'ts der Wirtschaft gut, geh'ts uns allen gut!**

Dr. Christoph Leitl

Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

## WEGWEISER

**Die Lehre bringt's** – und das sicherlich auch **für Sie!** Setzen Sie daher gleich die nötigen Schritte. Es ist alles ganz einfach – Sie brauchen nur diesem Ratgeber zu folgen!

### 1. INFORMIEREN

Im ersten Teil erhalten Sie Informationen, die erfahrungsgemäß vor dem erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen wichtig sind. Um Ihnen die Suche zu erleichtern, wurden die Informationen nach Stichworten aufbereitet.

### 2. AUSWÄHLEN

In diesem Teil finden Sie Tipps und Hilfestellungen, wie Sie am leichtesten zu geeigneten Lehrlingen kommen können.

### 3. UMSETZEN

Die Informationen im dritten Teil unterstützen Sie bei den konkreten Schritten, die am Beginn der Lehrzeit notwendig sind – von der Ausstellung des Vertrages bis zur Anmeldung in der Berufsschule.

Sollten nach der Lektüre dieser Broschüre noch Fragen offen bleiben, so finden Sie im Anhang Hinweise auf interessante **Websites** und **Publikationen**, denen Sie weitere Informationen entnehmen können.

Natürlich haben auch die **Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern** immer ein offenes Ohr für Ihre Anliegen! Nutzen Sie daher die Möglichkeit, Ihre Fragen im **persönlichen Gespräch** mit den Mitarbeitern der Lehrlingsstelle zu klären!

#### NEU: LEHRSTELLENBERATER

Seit Sommer 2004 werden speziell geschulte Experten als **Lehrstellenberater** eingesetzt, welche von den Lehrlingsstellen der jeweiligen Bundesländer aus tätig sind. Diese Spezialisten informieren und beraten Sie, wenn Sie erstmals bzw. zusätzliche Lehrlinge ausbilden wollen. Einfach anrufen und Termin vereinbaren ( ▶ Adressen auf der Rückseite der Broschüre)! **Ihre Lehrlingsexperten besuchen Sie gerne!**



## 1. INFORMIEREN

## ALLGEMEINES ZUR LEHRE

### Was genau ist die Lehre?

Die Ausbildung in der Lehre findet an den zwei Lernorten **Betrieb** und **Berufsschule** statt (daher der Name „duale Ausbildung“). Der Lehrling steht in einem **Ausbildungsverhältnis** mit Ihrem Betrieb und ist gleichzeitig **Schüler** einer Berufsschule. Rund 80 % der Lehrzeit verbringt der Lehrling in Ihrem Betrieb, die restlichen 20 % in der Berufsschule.

### Wie lange dauert die Lehre?

Je nach Lehrberuf beträgt die Lehrzeit zwischen **zwei und vier Jahren**.

### Welche Lehrberufe gibt es?

Insgesamt gibt es 267 (Stand: Juni 2004) anerkannte Lehrberufe. Alle gesetzlich anerkannten Lehrberufe sind in der **Lehrberufsliste** ( ▶ [Hilfreiche Links](#)) festgelegt, in der auch die Lehrzeitdauer und die Verwandtschaften zu anderen Lehrberufen samt Anrechnung von Lehrzeiten angeführt sind.

### Was umfasst der betriebliche Teil der Ausbildung?

Die betriebliche Ausbildung ist gesetzlich geregelt. Die so genannte **Ausbildungsordnung** ( ▶ [Hilfreiche Links](#)) enthält das **Berufsbild** (eine Art „Lehrplan“), in dem aufgelistet ist, was während der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden muss. Damit sollen in ganz Österreich gleiche Ausbildungsinhalte und ein einheitliches Ausbildungsniveau gesichert werden.

### Was umfasst der schulische Teil der Ausbildung?

Der Schwerpunkt der schulischen Ausbildung liegt beim **berufsorientierten Fachunterricht**. Dabei wird auch praktisch in Werkstätten oder Laboratorien ausgebildet. Neben dem Fachunterricht wird auch die **Allgemeinbildung** vertieft bzw. vervollständigt.

### Wie ist der Berufsschulbesuch geregelt?

Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Der Unterricht findet entweder als **Blockunterricht** statt, bei dem die betriebliche Ausbildung für einige Wochen (in der Regel acht bis zwölf) unterbrochen wird, oder ist **wöchentlich** (an ein oder zwei Tagen) organisiert.

## AUSBILDER

### Wer kann im Betrieb Lehrlinge ausbilden?

Zuständig für die Ausbildung der Lehrlinge ist der **Ausbilder**. Dies sind entweder Sie als Lehrberechtigter (Betriebsinhaber) oder ein dafür geeigneter Mitarbeiter mit der entsprechenden **Ausbilderqualifikation**.

### Wie kann die Ausbilderqualifikation erworben werden?

Die erste Möglichkeit, die Ausbilderqualifikation zu erwerben, ist die Ablegung einer **Ausbilderprüfung**. Diese Prüfung kann entweder im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung oder als eigene Prüfung vor einer Kommission, die von der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer eingerichtet ist, gemacht werden. Vorbereitungskurse für die Ausbilderprüfung werden von den WIFIs der Wirtschaftskammern ( ▶ [Hilfreiche Links](#)) angeboten.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Absolvierung eines Ausbilderkurses. Dieser Kurs umfasst zumindest 40 Unterrichtseinheiten und schließt mit einem Fachgespräch ab. **Ausbilderkurse** werden von den WIFIs der Wirtschaftskammern ( ▶ [Hilfreiche Links](#)) angeboten.

Die **Abschlussprüfung von bestimmten Ausbildungen** (zB einer Werkmeisterschule oder einer Bauhandwerkerschule; Ablegung der Unternehmerprüfung) ist der Ausbilderprüfung bzw. dem Ausbilderkurs gleichgehalten.

### Worin besteht die Ausbilderqualifikation?

Neben **beruflichen Fachkenntnissen** umfasst die Ausbilderqualifikation auch **berufspädagogische** sowie **rechtliche Kenntnisse**.

### Wann muss die Ausbilderqualifikation nachgewiesen werden?

Idealerweise haben Sie bzw. ein geeigneter Mitarbeiter Ihres Betriebes die Ausbilderqualifikation vor der erstmaligen Aufnahme eines Lehrlings erworben. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, dürfen Sie dennoch Lehrlinge aufnehmen, wenn Sie bzw. Ihr Mitarbeiter diese **binnen 18 Monaten** ab Rechtskraft des Feststellungsbescheides nachholen.



## BETRIEB

### Darf mein Betrieb Lehrlinge ausbilden bzw. welche Lehrlinge darf er ausbilden?

Ihr Betrieb muss grundsätzlich nach der **Gewerbeordnung** berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll. Natürlich kann aber zB ein Handelsbetrieb auch „EDV-Techniker“ ausbilden, wenn der Betrieb so eingerichtet ist und so geführt wird, dass dem Lehrling alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Berufsbild enthalten sind, vermittelt werden können.

Die Ausbildung von Lehrlingen ist weiters durch Ausübende freier Berufe wie Apotheker, Ärzte, Dentisten, Architekten, Notare, Patentanwälte, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Ziviltechniker etc. sowie durch Vereine und sonstige juristische Personen möglich. Dienststellen der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) können ebenfalls Lehrlinge ausbilden.

### Was muss ich tun, wenn ich das erste Mal Lehrlinge ausbilden möchte?

Wenn Sie erstmals Lehrlinge aufzunehmen beabsichtigen, reichen Sie bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes ( ▶ Adressen) einen **Antrag auf Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung** ein. Dieser Antrag ist gebührenfrei. Die Lehrlingsstelle ist gesetzlich verpflichtet, unter Mitwirkung der Arbeiterkammer zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Lehrlingsausbildung gegeben sind. Darüber ergeht ein Bescheid, aufgrund dessen Sie Lehrlinge aufnehmen können.

### Was kann ich tun, wenn ich nicht alle Ausbildungsinhalte in vollem Umfang vermitteln kann?

Wenn Sie nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln können, besteht die Möglichkeit der Lehrlingsausbildung im Rahmen eines **Ausbildungsverbundes**, wobei ergänzende Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen, hierfür geeigneten Betrieb oder einer Einrichtung (zB WIFI) durchgeführt werden. Eine solche **ergänzende Ausbildung** ist jedoch nur dann zulässig, wenn die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend in Ihrem Betrieb selbst ausgebildet werden können.

## FINANZEN

### Wie hoch ist die Lehrlingsentschädigung?

Als Lehrberechtigter müssen Sie Ihrem Lehrling eine dem Kollektivvertrag entsprechende **Lehrlingsentschädigung** bezahlen. Wenn in Ausnahmefällen keine kollektivvertragliche Regelung vorliegt, so richtet sich die Höhe der Lehrlingsentschädigung nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Bei Festsetzung der Höhe ist auf gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe bzw. auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen.

### Welche finanziellen Unterstützungen und Förderungen gibt es für die Lehrlingsausbildung?

Lehrbetriebe können eine so genannte **Lehrlingsausbildungsprämie** im Rahmen der Steuererklärung geltend machen. Diese beträgt EUR 1.000,- für jedes Kalenderjahr, in dem das Lehrverhältnis aufreht ist. Darüber hinaus **entfallen** im ersten und zweiten Lehrjahr die **Beiträge zur Krankenkasse**. Für Lehrlinge ist in der gesamten Lehrzeit auch **kein Beitrag zur Unfallversicherung** zu leisten. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen kann ein **Bildungsfreibetrag** von 20 % der Aufwendungen oder maximal EUR 2.000,- pro Kalendertag geltend gemacht werden. Das **AMS** fördert unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch einen **pauschalierten Kostenzuschuss**. Die dafür geltenden Bestimmungen variieren je nach Bundesland. Nähere Informationen über finanzielle Unterstützungen und Förderungen erhalten Sie bei der **Lehrlingsstelle** Ihres Bundeslandes( ▶ Adressen) sowie beim **AMS** ( ▶ Hilfreiche Links).

## LEHRLING

### Was muss ich bei der Beschäftigung von Jugendlichen beachten?

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes darf prinzipiell die **tägliche Arbeitszeit von acht Stunden** bzw. die **wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden** nicht überschritten werden. Unter bestimmten Umständen (zB Einarbeiten von „Fenstertagen“) ist es jedoch möglich, die Tagesarbeitszeit auf neun, die Wochenarbeitszeit auf 45 Stunden zu erhöhen. Wichtig ist, über die geleistete tägliche Arbeitszeit Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen.

Beachten müssen Sie weiters die Bestimmungen in Bezug auf den Besuch der Berufsschule. Da der Lehrling zum **Besuch der Berufsschule** gesetzlich verpflichtet ist, müssen Sie ihm die erforderliche Zeit freigeben. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

Genauere Informationen über die Bestimmungen zur Beschäftigung von Jugendlichen entnehmen Sie bitte der **Ausbildungsmappe für Lehrbetriebe** ( ▶ Nützliche Publikationen) sowie dem **ABC des Berufsausbildungsrechts** ( ▶ Hilfreiche Links).

### Kann ich auch ausländische Lehrlinge aufnehmen?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, ausländische Lehrlinge aufzunehmen. Dabei müssen Sie allerdings zwischen **bewilligungsfreier** (zB für EU-Bürger) und **bewilligungspflichtiger Beschäftigung** (Personen, die dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegen) unterscheiden. Für türkische Staatsbürger gibt es Sonderregelungen. Nähere Informationen dazu erteilt die Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes und das AMS ( ▶ Adressen).

### Welche Regelungen treffen zu, wenn ich benachteiligte Personen einstelle?

Wenn Sie Personen mit mangelnden Qualifikationen (zB kein oder negativer Hauptschulabschluss, Abschluss einer Sonderschule, schwer vermittelbare Jugendliche) oder einer Behinderung als Lehrlinge aufnehmen, kann die Lehrzeit verlängert werden oder die Ausbildung in Teilqualifikationen erfolgen. Im Rahmen dieser so genannten **integrativen Berufsausbildung** legen vor der Ausbildung alle Beteiligten (Sie als Lehrberechtigter, Vertreter der Berufsschule, der Lehrling selbst sowie dessen Erziehungsberechtigte) gemeinsam mit einer dafür eingerichteten Berufsausbildungsassistenz die Ziele der Ausbildung fest. Während der Ausbildung hilft die Berufsausbildungsassistenz auch bei sozialpädagogischen, psychologischen und didaktischen Problemen.

### Werden dem Lehrling Schulzeiten oder andere Praxiszeiten angerechnet?

Ja, durch **bestimmte Ausbildungszeiten** (Schulzeiten, Lehrzeiten aus verwandten Lehrberufen) wird die tatsächliche **Lehrzeit verkürzt**. Diese anzurechnenden Zeiten sind vom Beginn der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abzuziehen. Dem Ausmaß der Anrechnung entsprechend steigt der Lehrling in das spätere Stadium der Lehrzeit ein.

## RECHTE UND PFLICHTEN

### Gibt es eine Probezeit?

Die **ersten drei Monate der Lehrzeit** gelten als **Probezeit**. Damit wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, den Lehrling als Person und in seinem Verhalten kennen zu lernen und ihn auf seine Eignung für den Lehrberuf zu prüfen.

### Kann das Lehrverhältnis gelöst werden?

Während der Probezeit können sowohl Sie als auch Ihr Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit **einseitig** auflösen. Die Auflösung bedarf der **schriftlichen Form**. Eine Angabe von **Gründen** ist nicht erforderlich.

### Was mache ich, wenn ich nach Ablauf der Probezeit den Lehrvertrag lösen möchte?

Eine **einvernehmliche vorzeitige Auflösung** des Lehrverhältnisses ist jederzeit möglich. Bei Vorliegen von **triftigen Gründen** kann das Lehrverhältnis auch nach Ablauf der Probezeit gelöst werden. Solche Gründe, die im Berufsausbildungsgesetz genau aufgelistet sind, sind u.a. gegeben, wenn der Lehrling

- seinen Lehrplatz unbefugt verlässt,
- seine gesetzlichen bzw. vertraglichen Pflichten verletzt oder vernachlässigt,
- sich eines Diebstahls oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht etc.

### Welche Pflichten habe ich im Rahmen der Lehrabschlussprüfung (LAP)?

Jeder Lehrling hat am Ende der Lehrzeit die Möglichkeit, die LAP abzulegen. Da es sich dabei um eine freiwillige Prüfung handelt, ist ein Antrag notwendig. Dieser ist aus rechtlicher Sicht vom Lehrling selbst zu stellen. Sie als Lehrberechtigter haben die Verpflichtung, dem Lehrling die zur Ablegung der LAP erforderliche **Zeit freizugeben** (unter Fortzahlung der Bezüge) und ihm die **Kosten der Prüfungstaxe** (EUR 73,-, Stand: Juni 2004) sowie **eventuell anfallender Materialien** zu ersetzen, wenn er während der Lehrzeit oder der Zeit der Weiterverwendung erstmals zur LAP antritt.

### Welche Weiterverwendungszeit ist einzuhalten?

Am Ende der Lehrzeit sind Sie verpflichtet, den ausgelernten Lehrling noch **drei Monate** in seinem erlernten Beruf **weiterzuverwenden**. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur dann, wenn das Lehrverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet oder der Lehrling die Lehrabschlussprüfung innerhalb der Lehrzeit erfolgreich abgelegt hat. Achtung: Verschiedene Kollektivverträge sehen eine längere Behaltspflicht vor, zB Handel vier Monate oder Metall sechs Monate.



## 2. AUSWÄHLEN

### Wie und wo kann ich nach Lehrlingen suchen?

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, nach Lehrlingen zu suchen. Wichtig ist, immer mehrere Maßnahmen zu setzen, um die Chance auf Bewerbungen zu erhöhen. So können Sie beispielsweise **Maßnahmen in Ihrem Betrieb** setzen (zB Tag der offenen Tür). Als zielführend kann sich auch die **Zusammenarbeit mit Schulen** (vor allem mit Polytechnischen Schulen) in Ihrer Umgebung erweisen (zB im Rahmen von Betriebserkundungen ▶ Nützliche Publikationen). Sie haben auch die Möglichkeit, an Ihrem **Betriebsstandort Rekrutierungsaktivitäten** zu setzen (zB Postwurfsendungen, Annoncen in Lokalzeitungen). Mit Hilfe des Internet (zB über die WKO/AMS-Lehrstellenbörse, ▶ Hilfreiche Links) können Sie darüber hinaus ein sehr großes Zielpublikum ansprechen. Nähere Informationen über Rekrutierungsmaßnahmen finden Sie auch in der **Rekrutierungshilfe**. **Wie gewinne ich Lehrlinge?** (▶ Nützliche Publikationen).

### Ist es möglich, Interessenten vor Lehrbeginn kennen zu lernen?

**Berufspraktische Tage bzw. Wochen** – besser bekannt unter dem Begriff „Schnupperlehre“ – bieten Ihnen die Gelegenheit, Lehrstelleninteressenten nicht nur Ihren Betrieb zu zeigen und ihn damit bekannter zu machen, sondern potenzielle Lehrlinge schon vor Lehrbeginn kennen zu lernen und eine Vorauswahl zu treffen. Die „Schnupperlehre“ ist eine Schulveranstaltung in der 8. bzw. 9. Schulstufe, bei denen die Schüler für einen oder mehrere Tage in Betriebe gehen und dort den Arbeitsalltag miterleben. Eine andere Art der realen Begegnung mit der Arbeitswelt sind **Betriebserkundungen**. Dabei sollen Schüler bestimmte Aspekte Ihres Betriebes genau erkunden, mit Mitarbeitern sprechen und einfache Tätigkeiten verrichten. Nähere Informationen über diese Möglichkeiten entnehmen Sie bitte der **Ausbildungsmappe für Lehrbetriebe**, der Broschüre **Betriebserkundungen. Leitfaden für Betriebe, Lehrer und Schüler** sowie der **Rekrutierungshilfe**. **Wie gewinne ich Lehrlinge?** (▶ Nützliche Publikationen). Auskünfte erhalten Sie auch **bei der Berufsinformationsstelle der Wirtschaftskammer** Ihres Bundeslandes (▶ Hilfreiche Links).

### Wie wähle ich den geeigneten Lehrling aus?

Um jenen Lehrling auszuwählen, dessen **Eignungsprofil** dem **beruflichen und betrieblichen Anforderungsprofil** am ehesten entspricht, können Sie neben der Durchsicht der Zeugnisse und einem Vorstellungsgespräch auch Tests durchführen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im **Berufsinformationszentrum der Wirtschaftskammer** Ihres Bundeslandes (▶ Hilfreiche Links), beim **ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft** (▶ Hilfreiche Links) oder entnehmen Sie der **Auswahlhilfe**. **Wie wähle ich Lehrlinge aus?** (▶ Nützliche Publikationen).



## 3. AUFNEHMEN

### Mit wem schließe ich den Lehrvertrag ab?

Den Lehrvertrag schließen Sie mit dem **Lehrling** ab. Sollte der Lehrling noch minderjährig sein, ist für den Abschluss des Vertrages die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### Woher bekomme ich einen Lehrvertrag?

Den Lehrvertrag bekommen Sie von der **Lehrlingsstelle** Ihres Bundeslandes ( ▶ Adressen). Dazu müssen Sie ihn **unverzüglich**, spätestens jedoch innerhalb von **drei Wochen** nach Aufnahme Ihres Lehrlings **anmelden**. Am besten füllen Sie dafür das Online-Anmeldeformular aus, das Sie auf der Homepage der jeweiligen Lehrlingsstelle finden.

### Welche anderen Fristen muss ich einhalten?

Neben der Anmeldung des Lehrvertrages gibt es zwei weitere **wichtige Fristen**, die Sie einhalten müssen:

#### binnen 7 Tagen

**Meldung an die Gebietskrankenkasse:** Die Anmeldung des Lehrlings bei der GKK ( ▶ Hilfreiche Links) hat **binnen sieben Tagen** ab Beginn des Lehrverhältnisses zu erfolgen.

#### binnen 14 Tagen

**Meldung an die Berufsschule:** Der Lehrling muss innerhalb von zwei Wochen ab Beginn bzw. Beendigung des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule ( ▶ Hilfreiche Links) an- bzw. abgemeldet werden.

### Wie soll ich den ersten Lehrtag gestalten?

Die **Einführung des Lehrlings** in Ihren Betrieb ist ein Ereignis, das für den Betreffenden von besonderer Bedeutung ist. Sie sollten daher den Lehrling persönlich begrüßen, ihm seinen Ausbilder und seine Kollegen vorstellen, ihm seinen künftigen Arbeitsplatz zeigen und ihn über betriebsspezifische Gepflogenheiten informieren sowie das Ausbildungsprogramm der nächsten Zeit mit ihm besprechen.



## INFORMATIONSQUELLEN

## HILFREICHE LINKS

<a href="http://wko.at/bildung">http://wko.at/bildung</a>	Bereich „Bildung“ der Wirtschaftskammern Österreichs mit aktuellen Informationen zur Lehrausbildung, Zugang zum „ABC der Berufsausbildung“
<a href="http://www.wifi.at">www.wifi.at</a>	Wirtschaftsförderungsinstitut der WKÖ
<a href="http://www.bmwa.gv.at">www.bmwa.gv.at</a>	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Lehrlingsservice mit aktuellen Informationen rund um die Lehrausbildung ( ▶ Service ▶ Lehrlingsservice), Zugang zur Lehrberufsliste bzw. allen Ausbildungsordnungen
<a href="http://www.ibw.at">www.ibw.at</a>	Österreichisches Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, Service für Unternehmer, Ausbilder, Lehrlinge und Berufsschulen
<a href="http://www.ausbilder.at">www.ausbilder.at</a>	Aktuelle Plattform für Lehrlingsausbilder
<a href="http://www.ausbildungsjournal.at">www.ausbildungsjournal.at</a>	Service für Ausbilder und Unternehmen
<a href="http://wko.at/lehrstellen">http://wko.at/lehrstellen</a>	Lehrstellenbörse der Wirtschaftskammern Österreichs und des AMS
<a href="http://www.ams.or.at">www.ams.or.at</a>	Arbeitsmarktservice Österreich
<a href="http://www.bic.at">www.bic.at</a>	Informationen rund um Beruf und Bildung, Adressenliste aller Berufsinformationszentren der Wirtschaftskammern Österreichs
<a href="http://www.sozialversicherung.at">www.sozialversicherung.at</a>	Informationen zur Sozialversicherung
<a href="http://www.berufsschule.at">www.berufsschule.at</a>	Berufsschulen in Österreich

## NÜTZLICHE PUBLIKATIONEN

### **Ausbildungsmappe für Lehrbetriebe**

Die Ausbildungsmappe beinhaltet praktische Hinweise zur Lehrlingsauswahl und -aufnahme sowie zum ersten Lehrtag und fasst die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zur Lehrlingsausbildung zusammen.

### **Rekrutierungshilfe. Wie gewinne ich Lehrlinge?**

Die Rekrutierungshilfe zeigt Wege und Möglichkeiten, wie Unternehmen zu Bewerbungen kommen können, und stellt praktische Unterlagen zur Verfügung, die für die Durchführung dieser Maßnahmen notwendig sind.

### **Auswahlhilfe. Wie wähle ich Lehrlinge aus?**

Die Auswahlhilfe bietet die Möglichkeit einer individuellen Testgestaltung für die Auswahl geeigneter Lehrlinge sowie eine objektive, sofortige und fehlerfreie Auswertung der erzielten Testergebnisse.

### **Schlüsselqualifikationen. Wie vermittele ich sie Lehrlingen?**

Diese Broschüre bietet Hilfestellungen bei der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in der Lehrlingsausbildung und beschreibt Methoden, wie soft skills Lehrlingen näher gebracht werden können.

### **Betriebserkundungen**

Diese Broschüre bietet sowohl Betrieben als auch Lehrern eine praktische Anleitung, wie Betriebserkundungen vorbereitet werden sollen, was bei der Durchführung zu beachten ist und welche Schritte im Rahmen der Nachbereitung wichtig sind.

**Nähere Informationen zu diesen Broschüren erhalten Sie bei den Lehrlingsstellen und Berufsinformationszentren der Wirtschaftskammern oder am ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft ( ▶ Hilfreiche Links).**